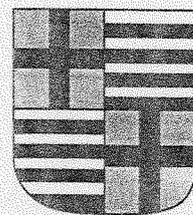


# AMTSBLATT



für den Landkreis Merseburg-Querfurt

9. Jahrgang

Merseburg, den 30. April 2001

Nummer 19

Inhalt

Seite

## Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Merseburg-Querfurt:

KA 02/01

Außerplanmäßige Ausgabe ..... 2

## Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses:

Beschluss-Nr. 01-2001

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im  
Landkreis Merseburg-Querfurt ..... 2

Beschluss-Nr. 02-2001

Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe ..... 2

Beschluss-Nr. 03-2001

Förderung einer Strukturanpassungsmaßnahme ..... 2

Beschluss-Nr. 04-2001

Förderung einer Personalstelle ..... 2

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss ..... 2

## Beschluss aus der 13. Sitzung des Kreistages Merseburg-Querfurt am 18. April 2001

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 123-13/01

Ausscheiden des Mitgliedes des Kreistages Uwe Hauschild ..... 3

Beschluss-Nr. 125-13/01

Folgend der BSE-Krise ..... 3

Beschluss-Nr. 126-13/01

InterRegio-Halt in Merseburg ..... 3

Beschluss-Nr. 127-13/01

Burganlage Querfurt ..... 3

Beschluss-Nr. 128-13/01

Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses ..... 3

Beschluss-Nr. 129-13/01

Wahl der Kandidaten zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen ..... 3

Beschluss-Nr. 130-13/01

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Deponie Nemsdorf im Landkreis  
Merseburg-Querfurt vom 29. November 1995 ..... 3

## Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt:

Dezernat I

Dezernat II / Ordnungsamt: Fischerprüfung ..... 4

Dezernat III

Dezernat IV / Amt für Umwelt und Naturschutz:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ im Landkreis Merseburg-Querfurt ..... 5

LSG 0040102

Dezernat III

Dezernat IV / Amt für Umwelt und Naturschutz:

LSG 0040110

**Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“**  
**im Landkreis Merseburg-Querfurt**

Aufgrund der §§ 20, 27 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 02. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. 01. 98 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

**§ 1**  
**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Ziegelroda, Schmon, Leimbach, Weißenschirmbach, Vitzenburg, Grockstädt, Barnstädt, Steigra und in den Querfurter Stadtteilen Lodersleben und Gatterstädt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Unstrut-Triasland“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8 852 ha.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südwesten des Landkreises Merseburg-Querfurt. Es umfasst den Ziegelrodaer Forst und diesem vorgelagerte Feldfluren mit verschiedenen ausgeprägten Tal- und Grabenbereichen sowie die Muschelkalkschichtstufe zwischen Schmon und Steigra einschließlich der vorgelagerten Landschaft bei Grockstädt und Niederschmon und die sich östlich bis zur B 180 ausdehnenden Plateaufläche zwischen Barnstädt und Steigra. Es wird überregional in den Landkreisen Sangerhausen und Burgenlandkreis fortgesetzt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50.000 sowie in einem aus 2 Karten bestehenden Kartensatz im Maßstab 1:10.000 und in einem aus 36 Flurkarten bestehenden Kartensatz in den Maßstäben 1:5.000, 1:2.500, 1:3.000, 1:2.000 und 1:1.000 durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf dem äußeren Rand der Punktreihe. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Flurkarten. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Karten werden bei der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt (Untere Naturschutzbehörde), Domplatz 9 in 06217 Merseburg, bei der Verwaltungsgemeinschaft "Forst-Hermannseck" in Schmon, bei der Verwaltungsgemeinschaft "Wein-Weida-Land" in Nemsdorf und bei der Stadtverwaltung Querfurt in Querfurt aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 3**  
**Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Landschaftseinheit Helme-Unstrut-Schichtstufenland und geht im Raum Steigra in die Querfurter Platte über.

Der landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch die Schönheit, Vielfalt und Naturnähe der Unstrut-Triaslandschaft als repräsentativer Ausschnitt der Buntsandstein- und Muschelkalkplatten und die durch dieses Gestein gebildete Schichtstufenlandschaft mit ihrem großen Reichtum an verschiedenartigsten Landschaftsbildern und Biotoptypen.

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird insbesondere bestimmt durch:

1. die großflächigen, zusammenhängenden Waldflächen des Ziegelrodaer Forstes, die überwiegend durch naturnahe Laubholzbestockungen vielfältiger Waldtypen gekennzeichnet sind, wie mesophiler Eichenmischwald, mesophiler Buchenwald, saure Buchen- und Eichenwälder. Dabei sind die vorkommenden Waldtypen Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald von europaweiter Bedeutung.
2. den Südwestabbruch der Buntsandsteinschichtstufe der Ziegelrodaer Hochfläche vor dem Unstrutdurchbruch. Aufgrund der südlich exponierten Lage haben sich hier inmitten der Eichen-Mischwälder Trockenrasen und Trockenwald angesiedelt, die seltene gefährdete Pflanzen- und Insektenarten beherbergen und als Naturschutzgebiet unter besonderen Schutz gestellt sind.
3. die Buntsandsteinhänge im Unstrutdurchbruchstal südlich Vitzenburg, wo neben dem prägenden Mittleren Buntsandstein als Besonderheit auch Myophoriendolomit und Gips des Oberen Buntsandsteins an die Oberfläche treten. Hier sind vielfältige, besonders

schutzwürdige Biotoptypen zu finden: Felsen, Felsfluren, Gebüsch trockenwarmer Standorte, Trockenhangwald (Eichen-Hainbuchenwald), mesophiler Laubwald, teilweise mit Anklängen zum Schattenhangwald, teilweise ehemaliger Mittelwald, Streuobstwiesen sowie punktuell seltene Trockenrasengesellschaften (Gamander-Blauschwingelrasen), die gefährdete Pflanzenarten beherbergen.

4. den Steilhang an der Grundmühle bei Weißenschirmbach mit seinem Biotopkomplex aus Trocken-/Halbtrockenrasen und Trockengebüsch, Streuobstwiesen und mesophilem Grünland; Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.
5. die reliefreiche Feldflur bei Weißenschirmbach und Vitzenburg, die durch vielfältige Kleinstrukturen, wie Baumreihen, Hecken, Säume, Einzelgehölze und Obstwiesen gegliedert ist. Herausragend sind hier die Bereiche um das Stachelroder- und Lohtal, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.
6. die Feldfluren westlich Lodersleben, Leimbach und Schmon.  
In den durch einzelne Kerbtälchen mit Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften, Ruderalfluren und Streuobstbeständen gegliederten, ansonsten weitgehend ausgeräumten, intensiv genutzten Ackerflächen, wie die Trift bei Leimbach, das Bockstal, der Gänsegrund bei Lodersleben, haben seltene Vogelarten noch ihren Lebensraum.
7. die naturnahen Fließgewässerabschnitte unterschiedlicher Ausprägung mit den dazugehörigen Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation wie das Schmoner Bachtal zwischen Hermannseck und Schmon, der Siedebach zwischen Weißenschirmbach und Liederstädt mit den angrenzenden Trockenrasenhängen und Streuobstwiesen, sowie das Quernetal und Mühlthal im Ziegelrodaer Forst.
8. naturnahe Stillgewässer, vor allem im Ziegelrodaer Forst, wie z.B. die Warthügelteiche, der Teich im Mühlthal, weiterhin der Schmoner Stauteich, der Flachsteich bei Landgrafroda oder die Roßbränke bei Steigra. Diese bieten verschiedensten Libellenarten und Amphibien, die z.T. in ihrem Bestand stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind, Lebensraum, z.B. Kammolch, Laubfrosch, Springfrosch.
9. die Muschelkalkschichtstufe am Südrand der Querfurter Platte bei Steigra, die wesentlich durch den Weinbau geprägt wird. Neben den überwiegend kleinstrukturierten Weinbergsflächen bestimmen Streuobstwiesen, artenreiche Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften, naturnahe, artenreiche Waldungen, die aus den Bewirtschaftungsformen des Nieder- (Bauern-)waldes hervorgegangen sind sowie Gebüsch und Waldungen trockenwarmer Standorte das Landschaftsbild. Verschiedenste Pflanzenarten, darunter besonders gefährdete wie Silberdistel, Enzian- und Orchideenarten sind hier zu finden.
10. die Landschaft bei Niederschmon und Grockstädt, die wesentlich durch den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Abschnitt der Muschelkalkschichtstufe am Schmoner Busch und der Spielberger Höhe mit seinen faunistischen und floristischen Besonderheiten geprägt wird. Die vorgelagerte Feldflur wird durch mehrere Hangbereiche am Chausseehaus und Kleineichstädter Bach mit Trocken-, Halbtrockenrasen- Ruderalfluren und Trockengebüsch sowie weiteren Kleinstrukturen und Baumreihen gegliedert, die gefährdete Pflanzen- und Tierarten beherbergen.
11. die an die Muschelkalkschichtstufe anschließende Plateaufläche der Querfurter Platte.
12. eine Vielzahl abiotischer Kulturlandschaftselemente mit teilweise historisch und ökologisch hervorragender Bedeutung, vor allem Sandsteinbrüche, wie z. B. bei Schmon und Leimbach; eine Vielzahl von Grabhügeln, vor allem im Bereich der Ronneberge. Reste von Burgwallanlagen sowie Orts- und Flurwüstungen, die auf frühes menschliches Wirken hinweisen, wie z. B. die Lautersburg bei Lodersleben, die Johannrodaer Schäferei bei Zingst oder die Flurwüstungen Schmon, Klein Eichstädt und Spielberg im Ziegelrodaer Forst.
13. einer diesem Biotopmosaik entsprechenden mannigfaltigen Tierwelt mit einem hohen Anteil bestandsbedrohter Arten. Greifvögel, insbesondere Bussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Wespenbussard finden im Forst günstige Brutplätze und in den angrenzenden ausgedehnten offenen Flächen der Feldflur ausgiebige Nahrung. Im Bereich der Muschelkalkhänge brüten Sperbergrasmücke, Grauammer, Neuntöter, Wendehals und Rebhuhn.  
An der Querne und am Schmoner Bach sind Brutvorkommen der Gebirgsstelze sehr bemerkenswert.  
Sechs verschiedene, z. T. vom Aussterben bedrohte Fledermausarten haben im Gebiet ihr Jagdrevier und Winterquartier.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorgenannten Gebietes mit seinen ökologischen Werten, seiner unverwechselbaren landschaftlichen Naturausstattung und seinem hohen Erholungswert, insbesondere der naturnahen standortheimischen Waldgesellschaften, Trockenbiotope, Streuobstbestände, der Gewässer mit den dazugehörigen Quellbereichen und ihrer natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation;
2. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Pflege und Erneuerung wichtiger landschaftsgliedernder Gehölzbestände, wie Streuobstwiesen, Kopfbaumgruppen, Baumreihen, bachbegleitende Gehölze, Hangwälder und Feldgehölze;
3. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Pflege und Belebung des Landschafts-

bildes durch Renaturierung von Deponiestandorten, z. B. bei Steigra sowie die Schaffung und Entwicklung eines Biotopverbundes, insbesondere in den ausgeräumten intensiv genutzten Feldfluren;

4. die Erhaltung und die Förderung traditioneller landschaftsprägender Wirtschaftsweisen wie Schafhaltung der Trockenrasenhänge und die traditionelle naturschutzgerechte Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Weinbergsfläche;
5. die Nutzung des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sowie die nach § 30 NatSchG LSA geschützten und anderen wertvollen Biotope;
6. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung mit Ausnahme der traditionellen landwirtschaftlichen Schutz- und Gerätehütten (Weinbergshütten);
7. die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, bestehenden Erholungseinrichtungen, Wochenendsiedlungen, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen durch naturraumtypische Elemente und Pflanzungen;
8. die Erhaltung, die Entwicklung und Vermehrung der vorhandenen Waldflächen im Sinne der naturnahen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die Umwelt, Natur und Erholung mit der wirtschaftlichen Nutzung des Holzes in Einklang bringt; darauf hinzuwirken, dass einzelne Waldstücke, z. B. am Herrscherberg als Naturwaldzelle ausgewiesen werden;
9. die Entwicklung und Förderung einer umweltschonenden Landwirtschaft mit einem Anteil von etwa 20% ökologischer und landskultureller Vorrangflächen (Hecken und Windschutzstreifen, natürliche Fließgewässer, Streuobstwiesen, Raine aller Art, Feld- und Wegränder, Sukzessionsflächen); darauf hinzuwirken, dass Ackerflächen in Bachauengebieten langfristig in Grünland umgewandelt werden;
10. die Erhaltung kulturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente wie z. B. Hohlwege, Hügelgräber u. dgl. und geologischer Formationen und deren Hervorhebung als erlebbare Kulturlandschaft;
11. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die ungestörte Erholung. Dabei gilt es, historisch gewachsene Erholungszentren, wie Hermannseck zu erhalten und naturschutzgerecht zu entwickeln sowie Naherholungsräume unterschiedlicher Nutzungsintensität auszuweisen und durch Lenkungsmaßnahmen sensible Bereiche und Waldstrukturen zu schonen.

#### § 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Auffüllen von Senken oder Einbringen von Stoffen aller Art, mit Ausnahme des Einebnens von unbelastetem Schlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Anlieger und Hinterlieger der jeweiligen Gewässer im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Energiefreileitungen oder sonstigen oberirdischen Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen und Einfriedungen mit Ausnahme von Weidezäunen und Kulturzäunen der Forstwirtschaft, die Neuanlage von Plätzen sowie sonstigen Wegen,
3. die Neuanlage, Verbreiterung oder erstmalige Versiegelung von Plätzen und Wegen,
4. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
5. andere als standortgerechte und einheimische Gehölze außerhalb von Hausgärten und Parkanlagen anzupflanzen,
6. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Teiche, Nassstellen, Röhrichte sowie Bäche und Gräben einschließlich der hieran gebundenen Vegetation und Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, ausgenommen die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Berücksichtigung und Beachtung naturschutzrechtlicher Vorschriften,
7. besonders geschützte Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Steinbrüche, Felsen, Steilhänge und Höhlen zu beseitigen oder zu verändern,
8. Trockenmauern oder Teile von Trockenmauern zu beseitigen,
9. Grünland in Ackerland umzuwandeln, gartenbaulich zu nutzen oder aufzuforsten,
10. Flurgehölze aller Art wie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu verändern.

11. Wald, Gebüsch, Feldgehölze und Röhricht von Haustieren beweidet zu lassen.
12. Feuer außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind.
13. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.
14. Reiten außerhalb der dafür zugelassenen Wege.

#### § 5

#### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Vorhaben, die den Charakter des Gebietes verändern, seinen Erholungswert mindern, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere:
  1. die Nutzungsänderung von Grundflächen,
  2. die Errichtung traditioneller Schutz- und Gerätehütten,
  3. die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen,
  4. die Errichtung unterirdischer Versorgungsleitungen,
  5. Kahlschläge im Sinne des § 7 Landeswaldgesetz außerhalb des Landeswaldes,
  6. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen, ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Sportplätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen stattfinden,
  7. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst-, Jagd- und Sportfischereibetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen,
  8. außerhalb von Hausgrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen oder auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder für einen Aufenthalt geeignete Fahrzeuge abzustellen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

#### § 6

#### Freistellungen

Freigestellt von Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bislang genutzten Flächen. Als ordnungsgemäß gelten solche Handlungen, die die Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 NatSchG LSA beachten.
2. die Unterhaltung und Pflege bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Sportfischerei,
4. die Beibehaltung der bislang rechtmäßig ausgeübten Nutzung,
5. die nach § 38 BNatSchG privilegierte Nutzung von Anlagen und Flächen,
6. die Instandsetzung bestehender Wege, jedoch nicht mit industriell hergestelltem Material, wie Ziegelbruch, Bauschutt o. ä.,
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr,
8. auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

### § 7 Befreiung

Für Handlungen, die nach § 4 verboten sind oder für die eine Genehmigung nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt werden kann, kann nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

### § 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
  1. die Kenntlichmachung der Grenzen des LSG gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen durch die Untere Naturschutzbehörde,
  2. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Trockenrasen und ungenutzten Hang- und Talwiesen,
  3. die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen an Feldrainen, Wegrändern und Gräben,
  4. das Zurückschneiden von Kopfweiden,
  5. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA weitere, von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um dem Charakter und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gerecht zu werden.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 lässt die Naturschutzbehörde entsprechend § 27 Abs. 3 NatSchG LSA nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahme zu sorgen.

### § 9 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt, eine in § 5 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme ohne Erlaubnis durchführt oder einer nach § 8 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 21 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
  1. Beschluss Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes vom 11. 12. 1961- Unterschutzstellungserklärung des Landschaftsteiles „Unstrut-Triasland“ zum Landschaftsschutzgebiet für den Geltungsbereich im Landkreis Merseburg-Querfurt.

Merseburg, den 3. April 2001

Dr. Tilo Heuer  
Landrat

